



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 15.03.2022
Laufende Nr.: 03/22

Bekanntgabe der

2. Änderungsordnung zur Hochschulprüfungsordnung

vom 14.07.2020
in der Fassung vom 10.06.2021

für die **Masterstudiengänge**

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 15.03.2022

**2. Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung
(vom 14.07.2020 in der Fassung vom 10.06.2021)
für die Masterstudiengänge**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –**

vom 15.03.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

In Anlage 2 der Hochschulprüfungsordnung „Masterstudiengang Geotechnik und Bergbau“ wird unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 8 im Modul „Vertiefung Bergrecht“ der Text in der Spalte „Inhalt“ wie folgt neu gefasst:

„Grundlagen des Bergrechts; Vorgeschichte und Entstehung des Bundesberggesetzes (BBergG); Einordnung in die Struktur des deutschen Rechtssystems; Verknüpfung mit dem Allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht; Bergbauberechtigungen (Inhalt, Umfang, Erteilung/Verleihung, Änderungen); Betriebspläne und Betriebsplanverfahren; Grundzüge der Umweltverträglichkeitsprüfung; besondere Verfahrensgestaltungen der Betriebsplanzulassung; Parallele Entscheidungen nach anderen Gesetzen und Schnittstellen zum Bergrecht; Verantwortliche Personen im Bergrecht; Dokumentationen im Bergrecht; Staatliche Bergaufsicht; Sekundäres Bergrecht (Grundzüge); Bergbau und Grundeigentum (Aufsuchung auf fremden Grundstücken, Grundabtretung, Bergschadensvorsorge, Bergschadensausgleich, Bergschadensvermutung und Beweislastumkehr); Bergbauähnliche Tätigkeiten und Einrichtungen; Straf- und Bußgeldvorschriften; Bergrechtliche Gewerkschaften“.

Artikel 2

(1) In Anlage 3 der Hochschulprüfungsordnung „Masterstudiengang Maschinenbau“ wird unter B. „Studienverlaufspläne und Prüfungspläne“ in den Modulen

„Communication and Presentation Skills for Industry and Business“,
„Produkt und Produktion“ und
„Forschung und Entwicklung 1“

als Prüfungsvorleistung jeweils „TN S“ eingefügt.

(2) In Anlage 3 der Hochschulprüfungsordnung „Masterstudiengang Maschinenbau“ wird unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 8 in den Modulen

„Communication and Presentation Skills for Industry and Business“,
„Produkt und Produktion“ und
„Forschung und Entwicklung 1“

als „Voraussetzungen nach Prüfungsordnung“ „TN Seminar“ eingefügt.

(3) In Anlage 3 der Hochschulprüfungsordnung „Masterstudiengang Maschinenbau“ wird unter B. „Studienverlaufspläne und Prüfungspläne“, unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 8 im Modul „Maschinendynamik“ von „K, M“ auf „K, M, A“ erweitert.

Artikel 3

(1) In Anlage 4 der Hochschulprüfungsordnung „Masterstudiengang Mineral Resource and Process Engineering“ wird unter A. „studiengangsspezifische besondere Regelungen“ unter A.1. als neuer Punkt 5. wie folgt eingefügt:

5. Wahlpflichtmodule

(1) Im Rahmen des Studiums ist ein Wahlpflichtmodul zu belegen. Empfohlen wird eine Wahl entsprechend der im Studienverlaufsplan (Abschnitt B.) aufgeführten Liste.

(2) Als Wahlpflichtmodul sind ein oder mehrere Module oder Teilmodule im Umfang von mindestens 5 Credit Points der im Studienverlaufsplan aufgeführten Liste der Wahlpflichtmodule zu wählen.

(3) Im Interesse der Studierenden können auf Entscheidung der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden.

Die nachfolgende Nummerierung des Absatzes „Masterarbeit“ ändert sich von „5“ auf „6“.

(2) In Anlage 4 der Hochschulprüfungsordnung „Masterstudiengang Mineral Resource and Process Engineering“ wird unter A. „studiengangsspezifische besondere Regelungen“ unter A.1. 6. Masterarbeit als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Masterarbeit ist in einem Zeitraum bis zu 6 Monaten im Vollzeitstudium bzw. bis zu 9 Monaten im Teilzeitstudium entsprechend einem Workload von 27 Credit Points abzuschließen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.“

(3) In Anlage 4 der Hochschulprüfungsordnung „Masterstudiengang Mineral Resource and Process Engineering“ wird unter B. „Studienverlaufspläne und Prüfungspläne“, unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 8 die Semesterlage der Module wie folgt geändert:

- das Modul „MVT 3.2 Handhabung disperser Systeme“ findet im Wintersemester statt (bisher Sommersemester)
- das Modul „MVT 3.1 Processing of Primary and Secondary Raw Materials“ findet im Sommersemester statt (bisher Wintersemester).

Artikel 4

(1) In Anlage 5 der Hochschulprüfungsordnung „Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ wird unter B. „Studienverlaufspläne und Prüfungspläne“ im Modul „Produktion“ als Prüfungsvorleistung jeweils „TN S“ eingefügt.

(2) In Anlage 5 der Hochschulprüfungsordnung „Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ wird unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 8 im Modul „Produktion“ als „Voraussetzungen nach Prüfungsordnung“ „TN Seminar“ eingefügt.

(3) In Anlage 5 der Hochschulprüfungsordnung „Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ wird unter B. „Studienverlaufspläne und Prüfungspläne“, unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 8 im Modul „Business Planning“ wegen Zusammenlegung der bestehenden Teilnahmenachweise ein „TN S“ gestrichen

Artikel 5

Diese Änderungsordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Senatsbeschlüsse vom 14.12.2021 und 08.02.2022.

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Präsident